

191

Öffentliche Bekanntmachung nach Nr. 43.4.2.4 VmV-HSOG des Polizeipräsidiums Südosthessen;

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Südosthessen hat am 29. November 2016 in 63128 Dietzenbach, Rodgaustraße 58, während einer polizeilichen Maßnahme Bargeld unbekannter Herkunft in Höhe von 1.000 Euro sichergestellt.

Der Eigentümer des Bargeldes ist bisher nicht glaubhaft festgestellt worden.

Des Weiteren haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass der letzte Gewahrsamsinhaber des Bargeldes im Zusammenhang mit mehreren Personen steht, welche illegal mit Drogen handeln und die

1.000 Euro dazu dienen Drogen anzukaufen. Zur Eigentumssicherung und zwecks Verhütung weiterer Straftaten wurde das Bargeld nach § 40 Ziffer 2 und Ziffer 4 HSOG sichergestellt.

Der Empfangsberechtigte wird hiermit aufgefordert, innerhalb eines Monats seine Rechte beim **Polizeipräsidium Südosthessen, KD – ZK 20, Mathildenstraße 1, 63065 Offenbach am Main**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Offenbach am Main, den 13. Februar 2017

Polizeipräsidium Südosthessen
SPH/1405807/2016

StAnz. 9/2017 S. 288

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

192

Änderung der Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive;

Programme zur beruflichen Bildung

Bezug: Richtlinie vom 6. Juni 2016 (StAnz. S. 578)

In der Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive vom 6. Juni 2016 wird in Teil III Buchstabe A Nr. 14 als Abs. 4 angefügt:

„Für Gebietskörperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts kommt im Falle der investiven Förderung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen eine dingliche Sicherung zugunsten des Fördergebers nicht in Betracht.“

Wiesbaden, den 9. Februar 2017

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr, Energie
und Landesentwicklung**
IV4-C-d-02-11-R#005
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 9/2017 S. 288

- 1.1 Energetische Anforderungen
- 1.2 Art und Umfang der Zuwendung
- 1.3 Ausnahmeregelung
- 1.4 Beratung
2. Modernisierung auf einen Neubaustandard
 - 2.1 Energetische Anforderungen
 - 2.2 Art und Umfang der Zuwendung
 - 2.3 Ausnahmeregelung
 - 2.4 Beratung
3. Modernisierung zum Passivhaus im Bestand
 - 3.1 Energetische Anforderungen
 - 3.2 Art und Umfang der Zuwendung
 - 3.3 Ausnahmeregelung
 - 3.4 Beratung
4. Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz
 - 4.1 Energetische Anforderungen
 - 4.2 Art und Umfang der Zuwendung

III Förderung von Neubauten als Modellvorhaben mit besonders hohen energetischen Standards

- A) Geförderte Maßnahmen
- B) Art und Umfang der Zuwendung
- C) Weitere Anforderungen
- D) Beihilferechtliche Einordnung

IV Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie von innovativen Energietechnologien

1. Geförderte Maßnahmen
2. Zuwendungsfähige Ausgaben
3. Art und Umfang der Zuwendung
4. Beihilferechtliche Einordnung

V Durchführung der Förderung

1. Förderzeitraum
2. Antrag
3. Bewilligung
4. Vergabeverfahren
5. Durchführung des Fördervorhabens
6. Hinweise auf Förderung, Bauschilder
7. Auszahlung der Fördermittel
8. Prüfung des Endverwendungsnachweises
9. Veröffentlichungsrechte
10. Aufbewahrungspflicht

VI Inkrafttreten

Anlage: **Kostenrichtwerte für die energetische Modernisierung**

193

Richtlinien des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG)¹⁾ zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie)

Inhaltsübersicht

I Grundlagen der Förderung

1. Ziele der Förderung
2. Rechtsgrundlagen
3. Antragsberechtigte
4. Fördervoraussetzungen, förderfähige Maßnahmen
5. Zweckbindungsfristen
6. Zuständige Stellen
7. Kumulation mit anderen Förderprogrammen
8. Weitere Bestimmungen

II Förderung der energetischen Modernisierung

- A) Anforderungen an die Gebäude
- B) Geförderte Maßnahmen
- C) Zuwendungsfähige Ausgaben
- D) Qualitätsstufen:
 1. Modernisierung auf einen energetisch optimierten Altbaustandard

1) GVBl. 2012 S. 444.